



Industrie- und Handelskammer  
zu Köln

IHK Köln, 50606 Köln

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom

Per Mail

Amt für öffentliche Ordnung  
Gewerbeabteilung  
Herrn Peter Brandt  
Willy-Brandt-Platz 3  
50679 Köln

Unser Zeichen | Ansprechpartner  
**rdt | Philip Reichardt**

E-Mail  
**philip.reichardt@koeln.ihk.de**

Telefon | Fax  
**+49 221 1640-1506 | +49 221 1640-1509**

Datum  
**12. Juli 2019**

**Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer zu Köln  
Ihre Aufforderung vom 07.06.2019**

Sehr geehrter Herr Brandt,

wir bedanken uns für Ihre Mail vom 07.06.2019 mit der Aufforderung, eine Stellungnahme zu den geplanten Sonntagsöffnungen 2020 für die Quartiere Kernbereich Innenstadt, Braunsfeld, Kalk und Dellbrück gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW zu formulieren.

Die Anträge der Interessen- und Werbegemeinschaften stützen sich auf § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW in Zusammenhang mit Veranstaltungen, Messen und Märkten.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) muss die Veranstaltung prägenden Charakter haben, damit eine Sonntagsöffnung zulässig ist. Für den prägenden Charakter der Veranstaltungen in den Stadtteilen Dellbrück (27.09.2020), Kalk (28.06.2020) und Braunsfeld (08.11.2020) spricht, dass es sich um Traditionsfeste handelt, die fest in den jeweiligen Stadtteilen verankert sind und Ausstrahlwirkungen über die Stadtteilgrenzen hinaus entfalten. Die zitierten Presseberichte zu den jeweiligen Stadtteilfesten belegen ihre Anziehungskraft und Attraktivität.

Darüber hinaus stützen sich die Anträge der Interessengemeinschaft Braunsfeld und Kalk auf § 6 Abs. 1 Nr. 2-4 LÖG NRW und weisen in ihren Anträgen auf örtliche Problemlagen hin. Damit werden weitere Sachgründe herangezogen, um eine Sonntagsöffnung rechtfertigen zu können. Wir halten die Darstellungen zu den örtlichen Problemlagen für nachvollziehbar und plausibel, so dass das Gewicht der jeweiligen Sonntagsöffnungen aus unserer Sicht erhöht wird und als weiteres Argument zur Rechtfertigung einer Sonntagsöffnung herangezogen werden kann.

**Industrie- und Handelskammer zu Köln**

Postanschrift: 50606 Köln | Hausanschrift: Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln | Internet: [www.ihk-koeln.de](http://www.ihk-koeln.de)  
Tel. +49 221 1640-0 | Fax +49 221 1640-1290

Für den prägenden Charakter der Messen als Rechtfertigung für die Sonntagsöffnungen in der Kölner Innenstadt (05.04.2020 & 11.10.2020) sprechen die großen Besucherzahlen an den jeweiligen Messtagen und die internationale Bedeutung der jeweiligen Messen (FIBO & INTERMOT). Die Darlegung der Faktenlage im Antrag von Stadtmarketing e.V. belegt nach unserer Auffassung den herausragenden Charakter der Messen. Darüber hinaus verweisen wir darauf, dass das OVG NRW in seinem Urteil vom 5. Mai 2017 (4 B 520/17) Messen als taugliche Veranstaltungen zur Rechtfertigung von Sonntagsöffnungen anerkannt hat.

Die beantragte Sonntagsöffnung in der Innenstadt in Zusammenhang mit den Kölner Weihnachtsmärkten (13.12.2020) sehen wir ebenfalls als zulässig und genehmigungsfähig an. Hier verweisen wir auf das Urteil vom Verwaltungsgericht Köln vom 5. Dezember 2018 (1 L 2722/18), wonach die Kölner Weihnachtsmärkte als Veranstaltungen mit prägendem Charakter eingestuft und die Sonntagsöffnung durchgeführt werden konnte.

Im Ergebnis unterstützen wir alle gestellten Anträge der Interessen- und Werbegemeinschaften und sehen die gesetzlichen und höchstrichterlichen Anforderungen zur Rechtfertigung von Sonntagsöffnungen als erfüllt an.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Reichardt'.

Philip Reichardt, M.A.  
Referent | Leiter Handel und Stadtmarketing  
Geschäftsbereich Innovation und Umwelt